

4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

4.1 Mündliche Prüfung

¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 bis 4 FachV-VermGeo ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen. ²Das Ergebnisprotokoll mit der Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation zu übersenden. ³Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von den Prüfern bzw. Prüferinnen schriftlich zu begründen. ⁴Das Ergebnis ist dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation schriftlich zu bestätigen. ⁵Ein Auszug aus dem Ergebnisprotokoll, ggf. die Begründung bei Nichtbestehen und ein Abdruck der Bestätigung sind zum Personalakt zu nehmen.

4.2 Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme

¹Die erfolgreiche Teilnahme (§ 60 Abs. 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 FachV-VermGeo) ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Anschluss an die Maßnahme mündlich mitzuteilen. ²Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ist dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln. ³Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Maßnahme schriftlich zu begründen. ⁴Das Ergebnis ist dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme bzw. die Begründung bei nicht erfolgreicher Teilnahme und ein Abdruck der Bestätigung sind zum Personalakt zu nehmen.

4.3 Feststellung nach Art. 20 Abs. 5 LlbG

¹Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung bzw. Teilfeststellung über den erreichten Stand (Art. 20 Abs. 5 Satz 2 LlbG) erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen. ²Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für Beförderungen in Ämter ab A 9, A 12 bzw. A 14.

¹Beamte und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7 modular qualifizieren, erhalten nach erfolgreichem Abschluss der ersten beiden Maßnahmen der Übersicht 1 eine Teilfeststellung über den erreichten Stand. ²Sie ist Voraussetzung für eine Beförderung in Ämter der Besoldungsgruppen A 7 und A 8. ³Für Beförderungen in Ämter ab der Besoldungsgruppe A 9 bedarf es zusätzlich des erfolgreichen Abschlusses der dritten Maßnahme der Übersicht 1.

¹Beamte und Beamtinnen, die sich für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 modular qualifizieren, erhalten nach erfolgreichem Abschluss der ersten drei Maßnahmen der Übersichten 2 bzw. 3 eine Teilfeststellung über den erreichten Stand. ²Sie ist Voraussetzung für eine Beförderung in Ämter der Besoldungsgruppen A 10 und A 11. ³Für Beförderungen in Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 bedarf es zusätzlich des erfolgreichen Abschlusses der vierten Maßnahme der Übersichten 2 bzw. 3.

Die Feststellung sowie die Teilfeststellung sind dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin auf dem Dienstweg zu übermitteln.